

§. 15.

Das Verfahren der Ortsobrigkeiten und Gemeinden bei Ausführung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen steht unter der Aufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörden.

Sollten daher insbesondere den Ortsobrigkeiten gegen die in einzelnen Fällen von der Gemeinde oder deren Vertretern gefassten Beschlüsse erhebliche Bedenken beizugehen, so bleibe es ihnen unbenommen, letztere der höhern Behörde anzuzeigen und auf Abänderung der erstern anzutragen.

§. 16.

Sämmtliche in gegenwärtigem Besetze enthaltene Bestimmungen leiden auch auf alle diejenigen Ausländer Anwendung, die sich zur Zeit der Bekanntmachung desselben in Unsern Landen aufhalten, ohne dasselbst bereits einheimisch geworden zu seyn.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das Königl. Insignel vorbruden lassen.

So geschehen zu Dresden, den 13ten Mai 1831.

A n t o n.

Friedrich August, K. z. S.



Gottlob Adolf Ernst Nossig und Zänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Kudgegeben zu Dresden, am 16ten Mai 1831.